

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 118 Abs. 1 Nr. 2, §§ 99, 101

Leitsätze:

1. Auch Sportredakteure einer Tageszeitung sind jedenfalls dann Tendenzträger, wenn sie Mitglied der Redaktionskonferenz sind.
2. Eine unabhängige und überparteiliche Tageszeitung dient zumindest "Zwecken der Berichterstattung" im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG.
3. Zum Begriff der überwiegenden Zweckbestimmung.

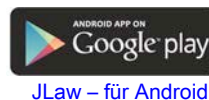
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 37/74
Beschluß des BAG vom 9. Dezember 1975

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 37/74

2 Ta BV 71/73 Niedersachsen

Verkündet am
9. Dezember 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1975 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Hoffmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. Januar 1974 - 2 Ta BV 71/73 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist ein Druckerei- und Verlagsunternehmen, deren wesentliches Verlagserzeugnis die "H Allgemeine Zeitung" mit einer Auflage von 40.000 Exemplaren ist, die sich selbst als "unabhängig und überparteilich" bezeichnet. Im Verlag werden in der Regel mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt.

Am 14. Dezember 1972 stellte die Antragsgegnerin den Redakteur R ohne vorherige Information des Antragstellers, des bei der Antragsgegnerin errichteten Betriebsrates, ein. Der Antragsteller wies die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20. Dezember 1972 darauf hin, daß er die Einstellung dieses Redakteurs zur Kenntnis nehme, jedoch bei künftigen Einstellungen auf der Einhaltung des gesetzlichen Mitbestimmungsrechts bestehe.

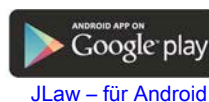
Zum 1. Juli 1973 stellte die Antragsgegnerin - wiederum ohne vorherige Unterrichtung des Antragstellers - den Beteiligten Rolf F als Sportredakteur ein. Die Sportredaktion ist mit zwei Redakteuren besetzt. Der Antragsteller erfuhr von dieser Einstellung am 10. Juli 1973 und widersprach der Einstellung am 13. Juli 1973 mit der Begründung, die Antragsgegnerin habe die Mitwirkungsrechte des Betriebsrats nach § 99 BetrVG verletzt. Demgegenüber berief sich die Antragsgegnerin in einem Schreiben vom 17. Juli 1973 auf die Bestimmung des § 118 Abs. 1 BetrVG.

Im vorliegenden Beschlußverfahren hat der Antragsteller die Auffassung vertreten, die Voraussetzungen des § 118 Abs. 1 BetrVG lägen nicht vor. Die Antragsgegnerin verfolge als überparteiliche und unabhängige Zeitung nicht eine bestimmte Zielsetzung, um derentwillen der Tendenzschutz gewährt werde. Darüber hinaus sei ein Sportredakteur kein Tendenzträger. Die Arbeit eines Sportredakteurs habe mit der geistig-ideellen Zielsetzung einer Zeitung nichts zu tun. Außer den Sport-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ergebnissen in der Montagsausgabe und der Vorausschau in der Freitags- und Samstagsausgabe enthalte die Zeitung kaum Artikel über Sport, jedenfalls keine mit Tendenzcharakter. Ebenso habe der beteiligte Sportredakteur als Mitglied der Redaktionskonferenz keine Möglichkeit zur Einwirkung auf die ideelle Zielrichtung der Zeitung. Bei der Einstellung eines Sportredakteurs handele es sich um eine wertungsfreie, nichttendenzbezogene Maßnahme.

Der Antragsteller hat beantragt,

- 1) der Antragsgegnerin aufzugeben, die ohne Zustimmung des Betriebsrats vorgenommene Einstellung des Redakteurs F aufzuheben,
- 2) für den Fall der Zuwiderhandlung die Antragsgegnerin zu verpflichten, für jeden Tag der Zuwiderhandlung eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Geldstrafe zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen und zur Begründung ihres Zurückweisungsantrags vorgetragen: Als Verlag, dessen wesentliches Verlagserzeugnis eine Tageszeitung sei, falle sie trotz ihrer politischen Bindungsfreiheit unter die Bestimmung des § 118 BetrVG. Auch der Sportredakteur einer solchen Zeitung sei Tendenzträger. Seine Tätigkeit beschränke sich nicht auf die Weitergabe von Sportereignissen, sondern umfasse z.B. auch Berichte und Betrachtungen über die Einbeziehung des Sports in das gesellschaftliche und kulturelle Leben. Im übrigen sei auch der Sportredakteur Mitglied der Redaktionskonferenz und damit an der geistig-ideellen Zielrichtung der Zeitung beteiligt. Die Wirkungsweise einer Redaktion sei als Einheit zu betrachten. Die Einstellung des beteiligten Sportredakteurs sei eine tendenzbezogene Maßnahme gewesen, bei der sie außer den früheren Beurteilungen und dem schriftstellerischen Können des Beteiligten auch geprüft habe, ob dieser sich der Tendenz der Zeitung einfügen werde.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht diese Entscheidung aufgehoben und nach den Anträgen des Antragstellers erkannt. Mit der vom Landes-



- 4 -

arbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, während der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet; sie kann allerdings nur die Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz bewirken.

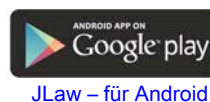
1. Die Antragsgegnerin ist ein Presseunternehmen i.S. von § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG. Es ist deshalb, wie vom Landesarbeitsgericht zutreffend erwogen, nicht erforderlich, daß die von der Antragsgegnerin herausgegebene Zeitung in einer bestimmten Richtung politisch gebunden ist. Selbst wenn die Antragsgegnerin nicht der Meinungsäußerung dient, so dient sie doch jedenfalls der Berichterstattung (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 118 Anm. 42; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 118 Anm. 17; vgl. auch den zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 7. November 1975 - 1 ABR 78/74 - = demnächst AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972).

2. Hingegen hat sich das Landesarbeitsgericht rechtsirrtümlich der vom Antragsteller vertretenen Rechtsauffassung angeschlossen und den beteiligten Sport-Redakteur nicht als sogen. Tendenzträger angesehen. Diesen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts kann der Senat nicht folgen. Tendenzträger sind solche Arbeitnehmer, die unmittelbar für die Berichterstattung und (oder) Meinungsäußerung tätig sind, d.h. inhaltlich hierauf Einfluß nehmen und zwar insbesondere entweder durch eigene Veröffentlichungen oder aber durch Auswahl oder Redigierung der Beiträge anderer (Beschluß des Senats vom 7. November 1975 - 1 ABR 78/74 - zu III 2) der Gründe mit weit. Nachw.). Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, ein "nachgeordneter" Sportredakteur in einer unabhängigen und überparteilichen Tageszeitung könne nicht auf die geistig-ideelle Zielsetzung der Tageszeitung einwirken. In dem genannten Beschluß vom 7. November 1975 - zu III 2) der Gründe - hat demgegenüber der Senat näher begründet, daß sich der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Kreis der Tendenzträger nicht auf sogen. "verantwortliche Redakteure" i.S. des Presserechts beschränkt, die weithin schon zu dem Personenkreis des § 5 Abs. 3 BetrVG gehören und schon allein aus diesem Grunde nicht dem Beteiligungsverfahren seitens des Betriebsrats unterworfen sind. Daran hält der Senat fest.

Dem unstreitigen Sachverhalt zufolge ist der Beteiligte neben einem Ressortleiter der einzige Redakteur in der Sportredaktion der "H Allgemeinen Zeitung". Wie der Senat in dem mehrfach herangezogenen Beschluß vom 7. November 1975 ausgeführt hat, ist allein entscheidend die meinungsbildende oder berichterstattende Tätigkeit eines Redakteurs, auch wenn dieser im Einzelfall nach gewissen vorgegebenen allgemeinen Richtlinien oder Weisungen zu arbeiten hat. Der Senat hat deshalb in jenem Falle angenommen, daß auch sogen. Lokalredakteure die Möglichkeit der inhaltlichen Einflußnahme auf die Tendenzverwirklichung haben, da dieser Teil einer Tageszeitung gerade bei einem politisch unabhängigen Regionalblatt mit im Vordergrund steht. Für einen Sportredakteur bei einem unabhängigen und überparteilichen Regionalblatt kann nichts anderes gelten. Auch Sportredakteure üben eine Tätigkeit aus, die durch die geistig-ideelle Zielsetzung geprägt ist. Es erscheint überaus zweifelhaft, ob sich überhaupt Maßstäbe finden lassen, die es rechtfertigen, insoweit zwischen den Redakteuren der verschiedenen Ressorts einer Zeitung zu unterscheiden.

Daß auch der Sportteil einer Zeitung die geistig-ideelle Zielrichtung einer Zeitung mitbeeinflußt, zeigen so unterschiedliche Sportteile wie die etwa der FAZ, der Süddeutschen Zeitung, der Bildzeitung oder aber einer Regionalzeitung. Bei einer Zeitung werden z.B. bei besonders interessierenden Sportereignissen (etwa Olympische Spiele, Fußballweltmeisterschaft) die herausragenden Ereignisse bereits auf der ersten Seite berichtet und kommentiert, bei

- 6 -



- 6 -

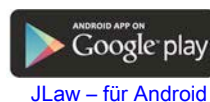
einer anderen tritt der Sportteil im Verhältnis zu den übrigen Teilen stark zurück. Bei einer Regionalzeitung wird z.B. der regionale Sport stärker hervortreten als ihm gemeinhin Bedeutung oder Interesse zukommt. Die inhaltliche Einflußnahme auf die Tendenzverwirklichung durch den einzelnen Redakteur ist auch daran zu sehen, welche Sportart (etwa Leichtathletik oder Fußball) er vorrangig heraushebt bzw. bezüglich welcher Sportarten oder welcher Sportereignisse er einmal nur berichtend oder ein andermal auch kommentierend oder kritisierend tätig wird. Außerdem umfaßt die Tätigkeit eines Sportredakteurs auch Berichte und Betrachtungen über die Einbeziehung des Sports in das gesellschaftliche und kulturelle Leben. Die Veröffentlichung von Sportereignissen und die Redigierung von Sportbeiträgen umfaßt auch bei einer Regionalzeitung notwendigerweise die Sportpolitik. Als Beispiele können gelten: Ausschluß Südafrikas aus der IOC, sportpolitische Gründe der Wahl von Herrn Weyer zum Präsidenten des Deutschen Sportbundes, Schalkeprozeß, Einfluß der Politik auf das gute Abschneiden der DDR-Sportler, Weigerung der Sowjet-Union, in Chile ein Länderspiel auszutragen, Nichtteilnahme Chinas an der Olympiade. Es liegt auf der Hand, daß bei der Auswahl solcher Ereignisse und deren Kommentierung durch die Sportredaktion einer Regionalzeitung auf die geistig-ideelle Zielsetzung des Blattes inhaltlich Einfluß genommen wird. Die Auswertung des Blattes zur Überprüfung des Vorliegens dieser Merkmale für einen begrenzten Zeitraum kann entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts insoweit nicht ausschlaggebend sein. Schließlich wird die Tendenzträgereigenschaft des Beteiligten im vorliegenden Fall auch noch dadurch erhärtet, daß er unstreitig Mitglied der Redaktionskonferenz ist.

3. Bei der Einstellung eines Redakteurs handelt es sich im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch um eine tendenzbezogene Maßnahme. Wie der Senat in

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

dem erwähnten Beschluß vom 7. November 1975 näher dargelegt hat, spricht bei der Einstellung von Tendenzträgern eine tatsächliche Vermutung dafür, daß diese aus tendenzbedingten Gründen erfolgt ist (zu III 2) der Gründe). Nach dieser Entscheidung bleiben auch für den Fall einer Einstellung Informations- und Beratungsrechte nach § 99 Abs. 1 und 2 BetrVG bestehen, nicht jedoch weitergehende Beteiligungsrechte nach § 99 Abs. 2 und 3, § 100 Abs. 2, § 101 BetrVG, weil der Betriebsrat in Ausübung seiner weiteren Beteiligungsrechte nach §§ 99 bis 101 in erheblichem Umfang personelle, tendenzbedingte Maßnahmen des Arbeitgebers verhindern oder doch auf ungewisse Zeit verzögern könnte. Das widerspräche der Wahrung der geistig-ideellen Zielsetzung. Nach dem genannten Beschluß hat eine mangelhafte Unterrichtung die begehrte Rechtsfolge nach § 101 BetrVG nicht zur Folge, weil eine Einhaltung des Zustimmungsverfahrens zu der geplanten personellen Maßnahme eben nicht erforderlich ist. Es bleiben nur die Sanktionen nach § 121 BetrVG oder § 23 Abs. 3 BetrVG.

4. Gleichwohl kann der Senat nicht im Sinne der Anträge der Antragsgegnerin endgültig entscheiden.

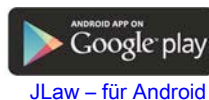
Der Tendenzschutz tritt nämlich nur ein für Betriebe (Unternehmen), die "unmittelbar und überwiegend" den geschützten Tendenzen dienen. Das Landesarbeitsgericht hat lediglich festgestellt, daß wesentliches Erzeugnis des Unternehmens der Antragsgegnerin die "H Allgemeine Zeitung" sei. Der Rechtsbeschwerdegegner rügt, das Landesarbeitsgericht habe insoweit hinsichtlich des Tendenzcharakters der Antragsgegnerin keine hinreichenden Feststellungen getroffen. Es sei Aufgabe der Antragsgegnerin gewesen, die Tatsachen für die Mischform des Unternehmens darzustellen, aus denen entnommen werden könne, daß das Verlagsunternehmen als überwiegend im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sei. Auf eine entsprechende Frage des Landesarbeitsgerichts hätte der Antragsteller ausgeführt, daß die Mehrzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer in der Druckerei tätig sei. Die Druckerei habe nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nur die "H Allgemeine Zeitung" für den Verlag gedruckt, sondern auch für den Verlag und Dritte Druckarbeiten ausgeführt.

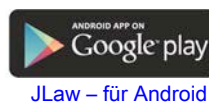
Es ist zutreffend, daß das Landesarbeitsgericht keine näheren tatsächlichen Feststellungen zu den Tatbestandsmerkmalen "unmittelbar und überwiegend" getroffen hat. Es brauchte dies von seinem Rechtsstandpunkt aus auch nicht zu tun. Gleichwohl liegt darin aber bereits ein materiell-rechtlicher Fehler, der zwar zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, nicht aber zur endgültigen Abweisung der gestellten Anträge wegen ungenügenden Sachvortrags führt. Denn der Antragsteller hat in der Vorinstanz, die sein Vorbringen als ausreichend angesehen hat, obsiegt. In einem solchen Fall muß dem Antragsteller als Rechtsbeschwerdegegner noch Gelegenheit gegeben werden, denjenigen Sachvortrag zu ergänzen, der auch bei anderer, richtiger rechtlicher Betrachtung die Begründetheit seines Antrags ergeben könnte (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972 unter Ziff. III 2 der Gründe mit zustimmender Anmerkung von Natzel; Wichmann, ArbuR 1973, 202 2067).

Bei "Mischbetrieben" muß ein Übergewicht unmittelbar tendenzbezogener Tätigkeiten vorhanden sein (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 118 Anm. 8). Ob für dieses Übergewicht das "Gepräge" maßgebend ist (so zum alten Recht BAG AP Nr. 10, 11, 13 zu § 81 BetrVG und zum BetrVG 1972: Dietz-Richardi, aaO, § 118 Anm. 14, 17, 55, während GK-Fabricius, BetrVG, § 118 Anm. 109 ff. auf das Zuordnungsverhältnis von Haupt- und Hilfszweck abstellen will) oder allein quantitative Gesichtspunkte, z.B. Umsatz- oder Arbeitnehmerzahlen entscheidend sind (so: Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 118 Anm. 4 und 8; Frey, Der Tendenzschutz im Betriebsverfassungsgesetz 1972, Seite 45 ff., der schon zum alten Recht die Geprägetheorie ablehnte, vgl. Frey, Der Tendenzbetrieb im Recht der Betriebsverfassung und des Arbeitsverhältnisses, Seite 67 ff.; Ihlefeld, ArbuR 1975, 234 237 f.), kann hier zunächst offenbleiben. Jedenfalls ist Bezugspunkt die

- 9



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

geistig-ideelle Bestimmung, hier der Zweck der Berichterstattung und Meinungsäußerung. Deshalb müssen auch die technischen Abteilungen des Betriebes, wie hier die Druckerei überwiegend diesen Zwecken dienen und dürfen nicht etwa überwiegend mit anderen Druckaufträgen ausgelastet sein. Wäre letzteres der Fall, so könnte ein Presseunternehmen, bei dem - wie hier - Verlag und Druckerei einen einheitlichen Betrieb bilden, nur dann noch unter § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG fallen, wenn der Verlag seiner Bedeutung, insbesondere seiner Arbeitnehmerzahl nach, gleichwohl gegenüber der Druckerei das Übergewicht hätte. Ein zahlenmäßiges Übergewicht von Arbeitnehmern als sogen. Tendenzträgern gegenüber anderen, nicht unmittelbar mit tendenzbezogenen, aber letzten Endes dieser Zielsetzung dienenden Tätigkeiten betrauten Arbeitnehmern braucht andererseits weder innerhalb des Gesamtbetriebs noch innerhalb der Betriebsabteilungen zu bestehen.

Die danach erforderlichen tatsächlichen Feststellungen wird das Landesarbeitsgericht noch zu treffen und rechtlich zu würdigen haben.

gez.: Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Dr. Frey

Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)